

10

Schriftliche Anfrage des Rats Herrn Ferber vom 16.06.2018 für die öffentliche Sitzung des Rates am 09.07.2018.

Wiedergutmachung für zu Unrecht in Kriegsgefangenschaft Geratene

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, im Rahmen eines SPD-Infostands bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass im zweiten Weltkrieg zu Unrecht in Kriegsgefangenschaft genommene Personen einen Anspruch auf Wiedergutmachung haben sollen. Diese können, so die Auskunft, über das hiesige Sozialamt beantragt werden, bearbeitet würden diese Anträge jedoch in Hamm. Es wurde sich über lange Bearbeitungszeiten beschwert.

Ich stelle folgende Fragen:

1. Um welchen Anspruch handelt es sich genau?
2. Wie gestaltet sich das Verwaltungsverfahren?
3. Bestehen tatsächlich lange Wartezeiten? Wenn ja: Warum?
4. Wie viele Anträge hierzu sind in den vergangenen vier Jahren bei der Stadtverwaltung eingegangen?

Bitte berücksichtigen Sie, dass sich zu Unrecht in Kriegsgefangenschaft zumindest teilweise nicht mit den Zielen der NS-Diktatur gemein gemacht haben, der mir geschilderte Fall gehört sicherlich dazu. Da der zweite Weltkrieg vor über 73 Jahren zu Ende gegangen ist, werden Betroffene ein hohes Lebensalter haben. Hier wäre eine zügige Bearbeitung, wo auch immer sie zu leisten ist, sicherlich zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Ferber

Beantwortung

Auf Antrag konnten ehemalige deutsche Zwangsarbeiter, die als Zivilpersonen aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit kriegs- oder kriegsfolgenbedingt von einer ausländischen Macht zur Zwangsarbeit herangezogen wurden, bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Anerkennungsleistung stellen.

Die Bearbeitung von Vertriebenen- und Spätaussiedlerangelegenheiten erfolgt seit Jahren durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) Außenstelle Hamm. Eine Zuständigkeit der Kommunen ist nicht gegeben. Darüber hinaus ist die Stelle, die am ehesten Hilfestellung leisten könnte, **seit 2015 nicht besetzt**.

1. Um welchen Anspruch handelt es sich genau?

Es handelt sich um eine einmalige Anerkennungsleistung i.H.v. 2.500,00 €. Die Zahlung richtet sich an zivile deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige, die kriegs- bzw. kriegsfolgenbedingt von ausländischen Mächten zwischen dem 01.09.1939 und dem 01.04.1956 zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.

2. Wie gestaltet sich das Verwaltungsverfahren?

Die Entscheidung über eine Anerkennungsleistung an die einzelnen Personen erfolgt in einem Verwaltungsverfahren. Daher muss ein unterschriebener Antrag vorliegen. Nachweise, die die Zwangsarbeit belegen, sind beizufügen. Sollten diese Nachweise nicht existieren, soll anhand aller möglichen Schriftstücke (Briefe, etc.) glaubhaft gemacht werden, dass ein Anspruch besteht. Die Frist für die Antragstellung lief vom 01.08.2016 bis zum 31.12.2017.

3. Bestehen tatsächlich lange Wartezeiten? Wenn ja: Warum?

Die Dauer der Bearbeitung hängt davon ab, wie sorgfältig der Antrag ausgefüllt ist und ob alle Nachweise/Urkunden beigelegt wurden. Weiter ist die Bearbeitungsdauer von der Menge der dem Bundesverwaltungsamt vorliegenden Anträge abhängig; dies sind bereits **mehrere tausend**. Das Bundesverwaltungsamt weiß um die Dringlichkeit und bearbeitet die Anträge mit Hochdruck.

Eine telefonische Nachfrage im Frühjahr dieses Jahres ergab, dass zu dem Zeitpunkt aufgrund der Antragsflut gerade mal die Eingangsbestätigungen für bis Mitte Dezember 2017 eingegangene Anträge erfolgt sind.

4. Wie viele Anträge hierzu sind in den vergangenen vier Jahren bei der Stadtverwaltung eingegangen?

In den vergangenen 4 Jahren ist ein Antrag eingegangen.

Dieser Antrag wurde am 23.12.2017 und somit kurz vor Fristablauf gestellt. Weitere Fälle sind demnach nicht zu erwarten.

I.V.

gez. Thomas Ruschin